
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 6

Duisburg/Essen, den 29. Januar 2008

Seite 103

Nr. 17

**Ordnung für die Zwischenprüfung
in den Studiengängen Unterrichtsfach Physik
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 23. Januar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, d.h. dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches Physik, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat. Diese sind erforderlich, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums im Studiengang Unterrichtsfach Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für das Lehramt an Berufskollegs wird gemäß § 8 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182) durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule geführt. Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

§ 2

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Für die Durchführung von Prüfungen werden Prüfungsperioden eingerichtet. Prüfungsperioden sind alle vorlesungsfreien Zeiten zuzüglich der letzten Vorlesungswoche des vorherigen und der ersten Vorlesungswoche des nachfolgenden Semesters. In begründeten Ausnahmefällen können Prüfungen auch außerhalb der Prüfungsperioden stattfinden. Über die Zulässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 3).

(2) Die Zwischenprüfung soll in der Prüfungsperiode im Anschluss an die Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 7) ist mindestens zwei Wochen vor der ersten Fachprüfung zu stellen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder neben der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen in der Mehrzahl sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern, wirken nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach an der Universität Duisburg-Essen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die einzelnen Prüfungen jeweils eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf diese Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine bestandene Zwischenprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(2) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Physik mit dem Abschluss Diplom II oder der Abschluss Bachelor of Science in Physik ersetzt die Zwischenprüfung, wenn eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Einführung in die Didaktik der Physik" im Rahmen des Moduls 4 (Lehren als Beruf) vorgelegt wird.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise sind als Studien- oder Prüfungsleistungen anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Physik erbracht worden sind, sind als Studienleistungen auf das Grundstudium anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen unter Einbeziehung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters vorgenommen.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Ein bereits vorliegendes Prüfungsergebnis ist in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von sieben Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Besondere Bestimmungen

§ 7

Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung im Fach Physik kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Duisburg-Essen für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für das Lehramt an Berufskollegs eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung sind in der Regel die Leistungsnachweise und Praktikums-scheine für die Module 1, 2 und 3 (Grundlagen der Physik). Mindestvoraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in den Grundlagen der Physik (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) sind die Leistungsnachweise für die Vorlesungen Grundlagen der Physik 1-3, für die Zulassung zur Prüfung über das Experimentalpraktikum (§ 9, Abs. 1 Nr. 2) die Teilnahmebescheinigungen zu den Experimentalpraktika 1-3.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern gemäß § 4 Abs. 3,
3. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, dass einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei den Prüfungen widersprochen wird, und
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Unterrichtsfach Physik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die gemäß § 7 Abs. 3 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Unterrichtsfach Physik endgültig nicht bestanden hat.

§ 9

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen in den Prüfungsfächern:

1. Grundlagen der Physik 1-3,
2. Experimentalpraktikum 1-3.

(2) Die Prüfung in Grundlagen der Physik erstreckt sich auf die Inhalte der Vorlesungen und Übungen "Grundlagen der Physik" der Module 1-3. Die Prüfung über das Experimentalpraktikum erstreckt sich auf die dort durchgeführten Experimente und die durch sie vermittelten Methoden der Physik.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 4 Abs. 1) als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 Abs. 1 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(2) Jede mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens dreißig und höchstens fünfundvierzig Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der einzelnen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende des gleichen Studiengangs werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Eine mündliche Prüfung, zu der eine Meldung vor dem Ende des 4. Fachsemester erfolgt, gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Note für die einzelne Prüfung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 2) ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann jeweils in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche bei der Zwischenprüfung im selben Prüfungsfach an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen. Freiversuche gemäß § 10 Abs. 5 bleiben unberührt.

(2) Bei einer Wiederholungsprüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer vorschlagen.

(3) Eine erstmalig nichtbestandene Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach dem fehlgeschlagenen Versuch wiederholt werden.

(4) Ist ein Teil der Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis wird erst ausgehändigt, wenn eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Einführung in die Didaktik der Physik" im Rahmen des Moduls 4 (Lehren als Beruf) nach der Studienordnung vorliegt.

(3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist gemäß § 12 Abs. 3 die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach bestandener Zwischenprüfung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und es ist gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach dem Sommersemester 2003 erstmalig für den Studiengang Unterrichtsfach Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die bereits vor dem WS 2003/04 für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Essen eingeschrieben waren, legen die Zwischenprüfung nach der Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Unterrichtsfach Physik im Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-

Gesamthochschule Essen vom 18. Januar 1997 (GABl. NW. II S. 141, geändert durch Satzung vom 8. Juni 1999 (ABl. NRW 2 S. 608), berichtigt 2000, S. 6) ab.

(3) Studierende, die bereits vor dem WS 2003/04 für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Duisburg eingeschrieben waren, legen die Zwischenprüfung nach der Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Duisburg vom 1. Februar 1994 ab.

§ 17

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Unterrichtsfach Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 18. Januar 1997 (GABl. NW. II S. 141, geändert durch Satzung vom 8. Juni 1999 (ABl. NRW 2 S. 608), berichtigt 2000, S. 6) außer Kraft. § 16 bleibt unberührt.

(2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik vom 30.1.2007 und einer Eilentscheidung des Dekans vom 06.11.2007 sowie der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie erteilten Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.01.2008.

Duisburg und Essen, den 23. Januar 2008

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler